

Brennpunkt

Zahlungsverkehr - Änderungen bei HBCI PIN/TAN

Bank Online (DATEV Unternehmen Online)

München, den 05.08.2019

In den letzten Wochen wurden Sie von Ihren Banken in der Regel bereits intensiv auf die Änderungen im Zahlungsverkehr hingewiesen.

Mehr Einheitlichkeit und mehr Sicherheit für den Zahlungsverkehr in der EU sind die Ziele der EU-Richtlinie PSD2 und deren Umsetzung in nationales Recht, dem Zahlungsdiensteaufsichtsgesetz (ZAG). Änderungen ergeben sich vor allem beim Übermittlungsverfahren HBCI PIN/TAN.

Eine der wesentlichen Änderungen: Das Gesetz schreibt für den Abruf von Kontoumsätzen eine „starke Authentifizierung“ vor. Demnach muss künftig bei Kontoumsatzabfragen mit dem HBCI PIN/TAN-Verfahren spätestens alle 90 Tage eine TAN eingegeben werden.

Sie müssen tätig werden, wenn Sie Ihren Zahlungsverkehr über **Bank Online** (Bestandteil von DATEV Unternehmen Online) abwickeln, und hierfür einen HBCI-Zugang Ihrer Bank verwenden.

Wir empfehlen Ihnen etwaige HBCI PIN/TAN Zugänge, die Sie in Bank Online nutzen, bis **Ende August 2019** auf **EBICS-Zugänge** umzustellen. Das bisherige HBCI PIN/TAN Verfahren muss aufgrund der gesetzlichen Änderungen von der DATEV eingestellt bzw. auf einen Drittanbieter umgestellt werden.

Bitte sprechen Sie Ihre Bank an, und lassen sich die **EBICS-Benutzer-Daten** zusenden. Die DATEV rät hier dringend davon ab, mehrere unternehmensverschiedene Bankkonten über nur einen Benutzer anzubinden. Eine datenschutzkonforme Datentrennung von EBICS-Beständen ist nur dann möglich, wenn Sie für Ihre Unternehmen separate Kunden-IDs verwenden.

Mittels Ihrer SmartCard oder Ihres SmartLogins erfolgt die Ausführung von Zahlungsaufträgen in Bank online durch **elektronische Unterschrift**.

Gerne unterstützen wir Sie bei der Einrichtung der EBICS-Zugänge, sobald Ihre Bank Ihnen Ihre Zugangsdaten hat zukommen lassen.

Gerne stehen wir Ihnen für Rückfragen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Stefan Oehmann
Steuerberater

Frist 30. August 2019